

TERRAGON AG

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE

betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE 2019/2024

der
TERRAGON AG
München

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nummer HRB 236123,
Geschäftsanschrift Friedrichstraße 185-190, 10117 Berlin („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

fällig am 24. Mai 2024

ISIN DE000A2GSWY7 – WKN A2GSWY

(nachfolgend auch „**Anleihe 2019/2024**“)

Die TERRAGON AG gibt hiermit bekannt, dass die Gläubiger der Anleihe 2019/2024 in der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 27. Mai 2022 einberufenen **zweiten Gläubigerversammlung am 14. Juni 2022** bei einer stimmberechtigten Präsenz von 9.651 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, was rund 38,60 % des Gesamtnennwerts der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht und damit das Quorum von mindestens 25 % der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 SchVG erfüllt, mit der gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG erforderlichen einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte sowie der gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG erforderlichen qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bezüglich des Tagesordnungspunkts 2 folgendes beschlossen haben:

TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Der im Bundesanzeiger vom 27. Mai 2022 veröffentlichte Beschlussvorschlag der Emittentin zu TOP 1 wurde im folgenden Wortlaut mit 8.333 JA-Stimmen (das entspricht 99,51 % der abgegebenen gültigen JA-Stimmen) und 41 NEIN-Stimmen beschlossen:

„Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung

vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

TOP 2: Weitere Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters

Der im Bundesanzeiger vom 27. Mai 2022 veröffentlichte Beschlussvorschlag der Emittentin zu TOP 2 wurde im folgenden Wortlaut mit 8.323 JA-Stimmen (das entspricht 99,51 % der abgegebenen gültigen JA-Stimmen) und 41 NEIN-Stimmen beschlossen:

1. *Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger mit der Emittentin nach eigenem Ermessen die Stundung der seit dem 24. Mai 2021 entstandenen und noch entstehenden Ansprüche auf Verzinsung der Anleihe zu verhandeln und zu vereinbaren, wobei er sich an folgenden inhaltlichen Richtlinien im Rahmen der Verhandlungen orientieren und nur begründet hiervon abweichen soll:*
 - a) *Eine Stundung der Zinsen erfolgt bis zum 31. Januar 2023,*
 - b) *eine weitergehende Verlängerung der Stundung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und*
 - c) *die Anleihegläubiger erhalten neben den gestundeten Zinsen für den Zeitraum der Stundung eine Verzinsung auf den gestundeten Zinsbetrag deren Höhe noch mit dem gemeinsamen Vertreter zu verhandeln ist.*

Der gemeinsame Vertreter darf die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen vertreten, die zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere auch auf Kündigungsrechte, die bis zur Beschlussfassung über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters entstanden sind, zu verzichten. Die Ermächtigung nach dieser Ziffer 1 ist bis zum 31. März 2023 befristet.

2. *Ausschließlich ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden oder einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 geltend zu machen.*

Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters

- *etwaige Zinszahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen und/oder*
- *etwaige Kündigungsrechte gemäß den Anleihebedingungen auszuüben und/oder*
- *etwaige vorzeitige Rückzahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen.*

Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.“

München, im Juni 2022

TERRAGON AG
Der Vorstand